

Bekanntmachung

Satzung

über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Merzweiler für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Dorfmittelpunkt“

vom 07.Januar 2020

Der Ortsgemeinderat Merzweiler hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1

Zweck der Satzung

Der Ortsgemeinderat Merzweiler hat in seiner Sitzung am 07. Januar 2020 für die Grundstücke Flur 2, Flurstück Nr. 47/3, 47/2, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51/6, 51/7, 51/2, 52/5, 52/3, 53, 21 und 22 sowie für eine Teilfläche des Grundstückes Flur 2, Flurstück Nr. 113 (Straße „Hoppstädter Weg“ – K 67) der Gemarkung Merzweiler die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Zweckbestimmung „Dorfmittelpunkt“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planungsabsicht begründet die Ortsgemeinde Merzweiler gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken und Grundstücksteilflächen im Geltungsbereich dieser Satzung ein Besonderes Vorkaufsrecht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Flur 2, Flurstück Nr. 47/3, 47/2, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51/6, 51/7, 51/2, 52/5, 52/3, 53, 21 und 22 und die in beigefügtem Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes Flur 2, Flurstück Nr. 133 (Straße Hoppstädter Weg – K 67), der Gemarkung Merzweiler.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in beigefügtem Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Merzweiler zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (siehe § 1 dieser Satzung) ein Besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

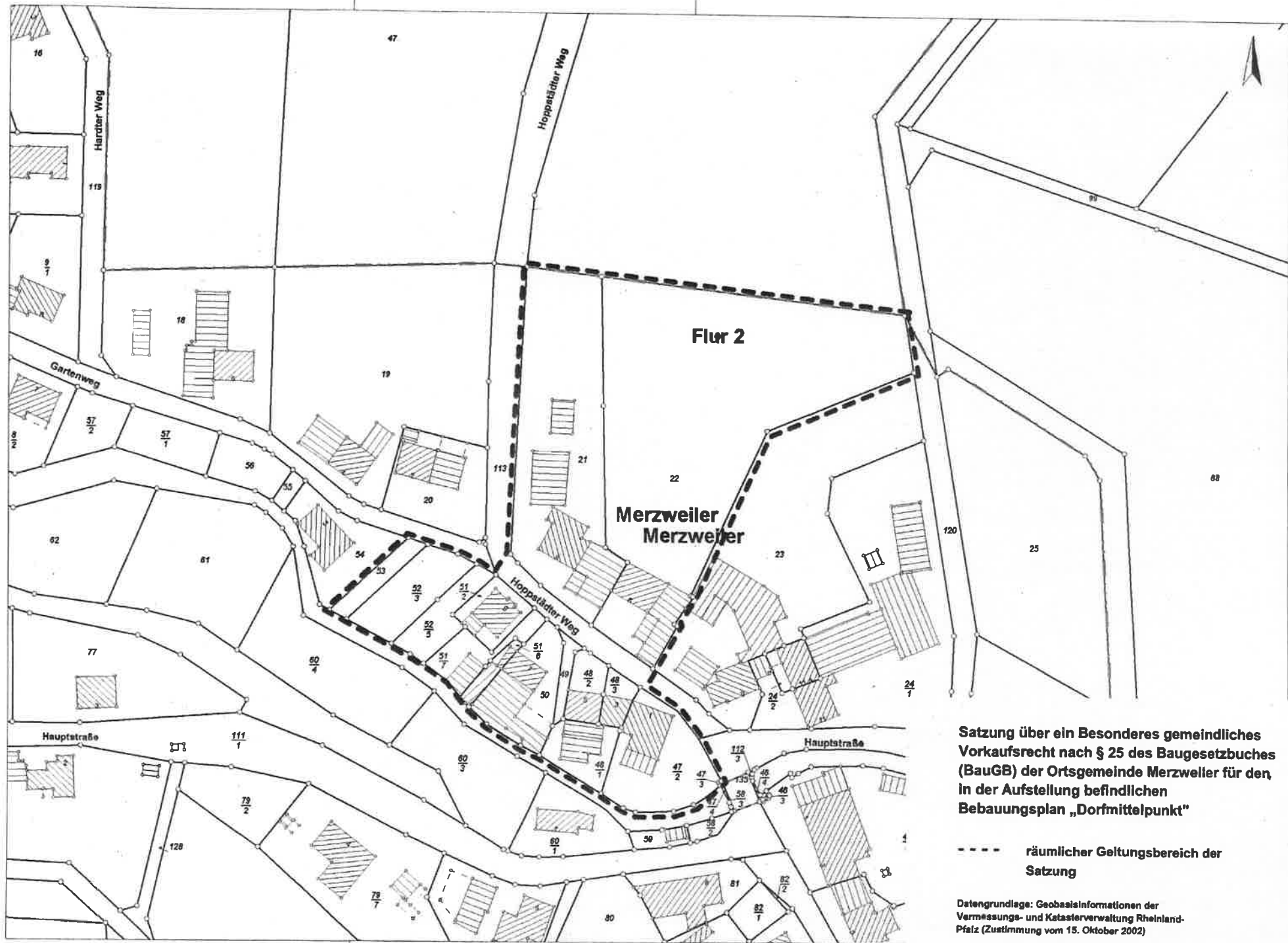
§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

Merzweiler, den 14.02.2020

Gez. Klaudia Schneider, Ortsbürgermeisterin



Satzung über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Merzweiler für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Dorfmittelpunkt“

--- räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)